

Anlagerichtlinien

Anlagegruppe
Nachhaltige Infrastruktur (evergreen)

Inkrafttreten: 15. August 2023

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1.1 - Gesetzliche Vorschriften	2
Art. 1.2 - Geltungsbereich	2
Art. 1.3 - Abweichung von Anlagerichtlinien	2
II. Besondere Bestimmungen Anlagerichtlinien Nachhaltige Infrastruktur (evergreen)	3
Art. 2.1 - Anlageuniversum	3
Art. 2.2 - Zulässige Anlagen	3
Art. 2.3 - Anlagerestriktionen	4
Art. 2.4 - Nachhaltigkeit	4
Art. 2.5 - Finanzierung und Aufnahme von fremden Mitteln	6
Art. 2.6 - Inkraftsetzung	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 - Gesetzliche Vorschriften

Für alle Anlagegruppen gelten die rechtlichen Bestimmungen zur Vermögensanlage der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV).

Art. 1.2 - Geltungsbereich

Die Besonderen Bestimmungen sowie der Prospekt können abweichende Regelungen enthalten, welche den Allgemeinen Bestimmungen vorgehen.

Art. 1.3 - Abweichung von Anlagerichtlinien

Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt und begründet. Während einer Zeitdauer von längstens fünf Jahren nach der Erstemission (Aufbauphase) kann von den Anlagerestriktionen abgewichen werden.

Bei passiven Überschreitungen der Anlagerichtlinien z.B. aufgrund von Kurs- und Wertveränderungen oder Ausgaben und Rücknahmen von Ansprüchen erfolgt die Rückführung unter Wahrung der Interessen der Anleger.

II. Besondere Bestimmungen

Anlagerichtlinien Nachhaltige Infrastruktur (evergreen)

Art. 2.1 - Anlageuniversum

- I. Die Anlagegruppe investiert global in nicht kotierte nachhaltige Infrastrukturanlagen (Ausnahme Art. 2.3 VII).
- II. Das Anlageuniversum umfasst Infrastrukturinvestitionen hauptsächlich in den Sektoren Transport, Energie, Versorgung, Kommunikationsinfrastruktur sowie soziale Infrastruktur.
- III. Die Anlagestrategie der Anlagegruppe wird wie folgt nach Zielsektoren umgesetzt bzw. diversifiziert:

Elektrifizierung*	0-60%
Energiespeicherung & -verteilung*	0-50%
Umweltschonender Transport*	0-40%
Kommunikationsinfrastruktur & Digitalisierung*	0-40%
Soziale Infrastruktur*	0-30%

*siehe Definitionen im Anhang 1 des Anlageprospektes

Art. 2.2 - Zulässige Anlagen

- I. Die Anlagegruppe investiert indirekt durch den Erwerb von Infrastrukturfonds auf dem Primärmarkt ("Primärinvestitionen") oder auf dem Sekundärmarkt ("Sekundärinvestitionen"). Die Anlagegruppe oder ihre Zielfonds tätigen ihre Investitionen in der Regel in Form von Eigenkapital oder Mezzanine-Kapital.

Zudem wird direkt in Infrastrukturanlagen/-projekte/-portfolios ("Co-Investitionen/Direktinvestitionen") durch den Erwerb von Eigenkapital, Schuldtiteln und/oder verwandten Wertpapieren investiert. Letzteres kann über verschiedene Strukturen (z.B. Fonds oder Special Purpose Vehicles) umgesetzt werden.

Zugelassen sind alle Beteiligungs- und Finanzierungsformen wie beispielsweise Aktien, Gesellschaftsanteile oder Darlehen. Um jeden Zweifel auszuschliessen, gibt es weder auf der Ebene der Anlagegruppe noch auf der Ebene der zugrunde liegenden Zielfonds eine Hebelwirkung.
- II. Infrastruktur kann auch mittels Sacheinlagen in die Anlagegruppe eingebracht werden.
- III. Zum Zweck des Liquiditätsmanagements ist es gestattet, in Geldanlagen anzulegen.
 - a. Die liquiden Mittel können in Form von Bankguthaben auf Sicht und Zeit sowie Anlagen mit Geldmarktcharakter mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten gehalten werden. Das kurzfristige Rating des Schuldners muss mindestens A-1 (Standard & Poor's), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen.

- b. Das Gegenparteienrisiko ist auf 10% des Anlagegruppenvermögens beschränkt.
- IV. Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist erlaubt. Die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), einschliesslich der zugehörigen Fachempfehlung, sind einzuhalten.

Art. 2.3 - Anlagerestriktionen

- I. Primärinvestitionen max. 50% des Anlagevermögens der Anlagegruppe
- II. Einzelne Primärinvestition max. 15% des Anlagevermögens der Anlagegruppe
- III. Co-/ Direktinvestitionen mind. 50% des Anlagevermögens der Anlagegruppe
- IV. Einzelne Co-/Direktinvestition max. 10% des Anlagevermögens der Anlagegruppe
- V. Einzelne Sekundärinvestition max. 20% des Anlagevermögens der Anlagegruppe
- VI. Regionen:
 - a. EU und UK, EFTA und Nordamerika mindestens 80% des Anlagevermögens der Anlagegruppe
 - b. Mindestens fünf verschiedene Länder
- VII. Börsennotierte Wertpapiere max. 10% des Anlagevermögens der Anlagegruppe
- VIII. Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht zulässig.

Während der Aufbauphase von längstens fünf Jahren nach der Erstemission kann von den Anlagerestriktionen (Ziff. I-VII) abgewichen werden.

Art. 2.4 - Nachhaltigkeit

Folgende Kriterien werden im Kontext der Nachhaltigkeitspolitik beim Investieren berücksichtigt:

- a. Umwelt
 - Verringerung der Treibhausgasemissionen und Unterstützung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft.
 - Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz bei Infrastrukturprojekten.
 - Schutz der biologischen Vielfalt und Erhaltung der natürlichen Ressourcen.
 - Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels auf Infrastrukturprojekte und Integration von Anpassungsmassnahmen.
 - Förderung von Projekten, die zur Verbesserung der Klimaresilienz beitragen, wie Infrastrukturen für erneuerbare Energien, sauberes Wasser und nachhaltige Verkehrssysteme.
- b. Soziales

- Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze mit fairen Löhnen und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen in den beteiligten Unternehmen.
- Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinschaften, einschliesslich des Dialogs und der Konsultation mit lokalen Interessengruppen.
- Achtung der Menschenrechte und Förderung der sozialen Gerechtigkeit.
- Unterstützung von Projekten, die positive soziale Auswirkungen haben, z.B. erschwinglicher Wohnraum, Bildungseinrichtungen, Transport- und Verkehrserschliessung und Gesundheitsinfrastruktur.
- Unterstützung von Infrastrukturprojekten, die die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Menschen verbessern.

c. Governance

- Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht in den Unternehmen, in die investiert wird.
- Einbeziehung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in die Unternehmensführung und Entscheidungsprozesse.
- Vermeidung von Korruption und ethischem Fehlverhalten.

Die Anlagegruppe Nachhaltige Infrastruktur (evergreen) investiert in nachhaltige Sektoren, wie z.B. Elektrifizierung, Energiespeicherung und -verteilung, umweltschonender Transport, Kommunikationsinfrastruktur & Digitalisierung sowie soziale Infrastruktur. Jedes Unternehmen, das seine Einnahmen aus den nachfolgenden Bereichen erzielt, sieht die Anlagegruppe als nicht nachhaltig an:

- Erkundung, Förderung, Produktion, Erzeugung und Beförderung von Erdöl
- Exploration und Förderung von Erdgasprodukten;
- Erzeugung von Kernenergie, der Besitz und/oder der Betrieb von Kernkraftwerken und/oder die Verarbeitung und/oder Lagerung von nuklearen Abfällen aus diesen Anlagen;
- Exploration, Gewinnung, Förderung, Transport oder Erzeugung von Kohle oder andere Kohlebergbau oder die Erzeugung von Energie aus Kohle;
- Herstellung von Waffen oder sonstiger Munition oder von munitionsbezogenen Komponenten einer Waffe, wie Submunition, Zünder und Gefechtsköpfe;
- Herstellung von Materialien und andere Aktivitäten, die auf den Konsum von Tabak und Pornographie führt;

Die Anlagegruppe berücksichtigt die ASIP ESG-Wegleitung für Schweizer Pensionskassen und die ASIP ESG-Reporting Standard für Pensionskassen.

Das Investitionsteam der Anlagegruppe prüft das Potenzial jeder Investition zur Förderung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*, SDGs). Dabei muss mindesten ein Ziel pro Investition abgedeckt werden und mittels messbarer Kriterien rapportierbar sein.

Art. 2.5 - Finanzierung und Aufnahme von fremden Mitteln

- I. Zulässig sind technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätspässen.
- II. Zulässig ist der kurz- und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Stufe der Objektgesellschaften bzw. der Infrastrukturprojekte.
- III. Auf Stufe etwaiger unterliegender Infrastrukturfonds ist eine Kreditaufnahme nicht gestattet (Leverage).

Art. 2.6 - Inkraftsetzung

Die vorliegenden Anlagerichtlinien wurden vom Stiftungsrat am 15. August 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die Anlagerichtlinien können jederzeit geändert werden. Änderungen werden den Anlegern in geeigneter Form mitgeteilt.